



GEMEINDE

---

DINTIKON

***Reglement  
über die  
familienergänzende Kinderbetreuung***

*vom 1. August 2018*

# Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einwohnergemeinde Dintikon beschliesst, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) des Kantons Aargau, in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden folgendes Reglement:

<b>Allgemeines</b>	<b>§ 1</b> Dieses Reglement regelt die finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Dintikon (Gemeindebeitrag) an die familienergänzende Kinderbetreuung und deren Voraussetzungen.
<b>Grundsatz</b>	<b>§ 2</b> Die Gemeinde Dintikon unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung (direkte Bezahlung an die Eltern) nach Normkostenmodell.
<b>Angebot</b>	<b>§ 3</b> Die Gemeinde Dintikon ist verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Das Angebot von Dintikon reicht von Randstundenbetreuung, über Mittagstisch bis hin zu Tageseltern und Kindertagesstätten.
<b>Anforderungen</b>	<b>§ 4</b> Die Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer) der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Gemeinde Dintikon mitfinanziert werden. Sie <ol style="list-style-type: none"><li>verfügen über die gesetzlich notwendigen Bewilligungen der Standortgemeinde und</li><li>sind politisch und konfessionell neutral.</li></ol>
<b>Definition</b>	<b>§ 5</b> <sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zum Abschluss der Primarschule (6. Klasse).  <sup>2</sup> Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten: <ol style="list-style-type: none"><li>Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO vom 19. Oktober 1977)</li><li>Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 PAVO</li><li>schulergänzende Betreuung der umliegenden Gemeinden.</li></ol>

<sup>3</sup> Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder der Elternteil, dem das Sorgerecht zugesprochen wurde, sowie Personen, bei welchen das Kind im Sinne der PAVO zur Pflege untergebracht ist.

<sup>4</sup> Berechtigt zum Bezug sind die im gleichen Haushalt lebenden Eltern oder ein allein erziehender Elternteil. Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des Vermögens den Ehepaaren (stabile, eheähnliche Beziehung) gleichgestellt.

<sup>5</sup> Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlichen Charakter zukommt.
- d) Über weitere, in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle, entscheidet der Gemeinderat.

## § 6

### Anspruch, Umfang

<sup>1</sup> Anspruch auf Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Mittagstisch, Tageseltern) haben unabhängig vom Betreuungsort – erwerbstätige Erziehungsberechtigte, sofern

- a) der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Dintikon ist und
- b) die Nettoeinkünfte (gemäss Lohnausweis) unter der Einkommenslimite 2 (siehe Anhang I) liegen und
- c) die Erwerbstätigkeit
  - bei zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120% oder
  - bei alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebender Partnerin oder lebendem Partner mindestens 120% oder
  - beim alleinerziehenden Elternteil mindestens 20% ist.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn ein steuerbares Vermögen gemäss der letzten rechtskräftigen Steuererklärung vorhanden ist.

<sup>3</sup> Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab dem 4. Lebensmonat bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Maximal werden folgende Tarifsätze verrechnet: CHF 115.00/Tag für Kinder bis 18 Monate sowie CHF 105.00/Tag ab 18 Monate (Normkosten).

<sup>4</sup> Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushaltes (siehe Anhang I).

<sup>5</sup> Gesuchstellende und ihre Partnerin / ihr Partner haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die

Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.

<sup>6</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei der Gemeinde Dintikon zu beantragen.

<sup>7</sup> Gesuchstellende haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Original-Quittung an die Gesuchsteller (Subjektfinanzierung) ausbezahlt.

<sup>8</sup> Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Gemeindekanzlei Dintikon zu melden.

## **§ 7**

### **Berechnung Anspruch**

<sup>1</sup> Die Gemeindekanzlei Dintikon berechnet aufgrund des Gesuches und der zur Verfügung gestellten Unterlagen den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsanbietern zusätzliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden ab Gesuchseingang gewährt (nicht rückwirkend).

## **§ 8**

### **Einkommenslimiten und Gemeindebeitrag**

Die Einkommenslimiten sowie der prozentuale Gemeindebeitrag werden durch die Gemeinde Dintikon im Anhang I dieses Reglements geregelt.

## **§ 9**

### **Anpassung der Einkommenslimiten**

Der Gemeinderat kann die Einkommenslimiten im Rahmen von +/- 20% jeweils auf Jahresbeginn sich veränderten Verhältnissen anpassen. Eine Anpassung kann er auch vorsehen, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu verbessern; ebenso zur Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration. Die Kommunikation allfälliger Anpassungen erfolgt durch die Gemeinde.

## **§ 10**

### **Anpassung der Gemeindebeiträge**

Der Gemeinderat kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter § 9 die Gemeindebeiträge um +/- 20% anpassen. Die Kommunikation erfolgt durch die Gemeinde.

## **§ 11**

### **Sonderregelung in begründeten Härtefällen**

Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen.

<b>Überprüfung des Tarifsystems/Reglements</b>	<p><b>§ 12</b></p> <p>Der Gemeinderat überprüft jährlich die Einkommenslimiten sowie das Reglement und kann dieses auf Grund veränderter Rahmenbedingungen aus übergeordnetem Recht anpassen.</p>
<b>Anpassung des Reglements</b>	<p><b>§ 13</b></p> <p>Der Gemeinderat kann textmässige Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.</p>
<b>Rechtsmittel</b>	<p><b>§ 14</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Gesundheit und Soziales schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.</p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>§ 15</b></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. November 2017</p>

GEMEINDERAT DINTIKON  
Der Gemeindeammann    Der Gemeindeschreiber

sig. R. Würgler

sig. P. Kohler